

III. Nachtrag zum Gesetz über die Pflegefinanzierung

Erlassen am 20. Mai 2020

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 10. Dezember 2019¹ Kenntnis genommen und erlässt:

I.

Der Erlass «Gesetz über die Pflegefinanzierung vom 13. Februar 2011»² wird wie folgt geändert:

Art. 8 *Finanzierung*
a) *durch die versicherte Person*

¹ Die versicherte Person leistet einen Beitrag an die nicht durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung gedeckten Pflegekosten, **wobei Leistungsnutzende einer beitragsberechtigten Einrichtung nach Art. 14 des Gesetzes über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung vom 7. August 2012³ davon ausgenommen sind.** Der Beitrag übersteigt 20 Prozent des höchsten nach Massgabe des Bundesrechts von der Versicherung zu übernehmenden Pflegebeitrags⁴ nicht.

² Die versicherte Person trägt die Kosten der nicht-pflegerischen Leistungen.

Art. 9 *b) durch ~~die zuständige politische Gemeinde~~ das zuständige Gemeinwesen*

¹ ...

^{1bis} Die zuständige politische Gemeinde trägt die Pflegekosten, soweit diese nicht von Sozialversicherungen und dem Beitrag der versicherten Person gedeckt sind **und das Pflegeheim nicht als beitragsberechtigter Einrichtung nach Art. 14 des Gesetzes über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung vom 7. August 2012⁵ anerkannt ist.**

² ...

¹ ABI 2019-00.011.742.

² sGS 331.2.

³ sGS 381.4.

⁴ Art. 7 a Abs. 3 KLV, SR 832.112.31.

⁵ sGS 381.4.

³ Der Kanton trägt die Pflegekosten, soweit diese nicht von Sozialversicherungen gedeckt sind und das Pflegeheim als beitragsberechtigter Einrichtung nach Art. 14 des Gesetzes über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung vom 7. August 2012⁶ anerkannt ist.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2021 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates:
Daniel Baumgartner

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

⁶ sGS 381.4.